

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 7.

München, den 26. Februar 1877.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Februar 1877, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Lebens-Vertheilungen.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Die königlich preussische und die königlich sächsische Regierung haben mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß der Rinderpest verdächtiges Rindvieh aus Rußland nach Oesterreich-Ungarn eingeschmuggelt und auf diesem Umwege nach Deutschland befördert werde, die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn über die preussische, beziehungsweise die sächsische Grenze verboten.

Zur Sicherung des Erfolges dieser Anordnung wird jedoch als nothwendig erachtet, daß die gleiche Maßregel auch von Seite der bayerischen Regierung getroffen werde.

Auf Veranlassung des Reichskanzleramtes wird deshalb im Hinblick auf §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 hiemit verfügt, was folgt:

I. Die Einfuhr von Rindvieh jeder Art und Race über die österreichische Grenze nach dem Königreiche Bayern ist bis auf Weiteres unbedingt verboten.